



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 7

Jahrgang 36
15. März 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Sechzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 4. März 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Neunzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 219), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 3. März 2010 folgender Sechzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 219), erlassen:

Artikel 1

- Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Ausschuss entscheidet ferner über
 - die Verplanung der vom Land Nordrhein-Westfalen zugeteilten Wohnungsbauförderungsmittel für Mietwohnungen,
 - die Bewilligung von städtischen Darlehen und Zuwendungen (ausgenommen Garantien), soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen,
 - zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues,
 - zur Förderung der Modernisierung entsprechend den vom Land festgesetzten Vorrängen,
 - für die gezielte Modernisierung des städtischen Althausbesitzes,
 - zur Beseitigung von Obdachlosigkeit,

- bei anderen Maßnahmen zur Lösung von dringenden Wohnungsfragen.“

- § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss
(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die ihm durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei des Fachbereichs Rechnungsprüfung als örtlicher Rechnungsprüfung im Sinne der Gemeindeordnung.“
- § 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Entscheidungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen über die Verplanung der vom Land Nordrhein-Westfalen zugeteilten Wohnungsbauförderungsmittel für Mietwohnungen können ohne Beratung im Ausschuss nicht getroffen werden.“
- § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Bereich von Vergaben nach VOB/A ab einem Auftragswert von 20 % des in Art. 7 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/18/EG genannten Schwellenwertes, im Übrigen ab einem Auftragswert des in Art. 7 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/18/EG genannten Schwellenwertes in der jeweils geltenden Fassung, entscheidet er über die anzuwendenden Eigenungs- und Wertungskriterien.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. März 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Vierte ordnungsbehördliche
Verordnung zur Änderung der
ordnungsbehördlichen Verord-
nung über die Aufrechterhal-
tung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen
und in den Anlagen im Stadt-
gebiet Mönchengladbach
(Straßen- und Anlagen-
verordnung)
vom 4. März 2010**

Auf Grund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) - SGV. NRW. 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 3. März 2010 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Straßen und in Anlagen - mit Ausnahme von vorhandenen Wirtschaftswegen und besonders ausgewiesenen Hundeausläuflächen - sind Tiere, insbesondere Hunde, an der Leine zu führen.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. März 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Erste ordnungsbehördliche
Verordnung zur Änderung der
ordnungsbehördlichen Verord-
nung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
vom 4. März 2010**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 3. März 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. in den Stadtteilen Odenkirchen-West, Odenkirchen-Mitte und Sasserath am Tage des Kreuzweihfestes, dem ersten Sonntag im Monat Mai und am Tage des Martinzuges und Martinmarktes, dem Sonntag vor dem 11. November.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungs-

gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. März 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das Offen-
halten von Verkaufsstellen in
der Stadt Mönchengladbach
am 25. April 2010
vom 4. März 2010**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 3. März 2010 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 25. April 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. März 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 2. Mai 2010 vom 4. März 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 3. März 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Eicken, Gladbach, Dahl, Hardterbroich-Pesch, Lürrip und Waldhausen am 2. Mai 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu

500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. März 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Zweiundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 4. März 2010

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 51 Abs. 2 Satz 2, 51 a Abs. 3 Satz 1 und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) - SGV. NRW. 77 -,

wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 3. März 2010 folgender Zweiundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Einundvierzigsten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 265), erlassen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anforderungen an Entwässerungsanlagen

(1) Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Behandlung

a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,

b) des Niederschlagswassers müssen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (§ 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes) und den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Pflicht zur Bau beziehungsweise Benutzungsgenehmigung von Abwasseranlagen nach § 63 der Landesbauordnung und zur Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Für die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung vor dem 31. Dezember 2015 durchzuführen ist, ergibt sich aus der Satzung der Stadt Mönchengladbach zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ver-

kündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. März 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Mönchengladbach zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 4. März 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. S. 2023 - in Verbindung mit § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) - SGV. NRW. S. 77 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 3. März 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Umsetzung der sich aus § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG ergebenden Verpflichtung der Stadt, für private Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung der Dichtheit festzulegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden

wird mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke der Zeitraum für die Durchführung der Prüfung festgelegt. Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 61 Abs. 4 LWG, wonach bei bestehenden privaten Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a Abs. 3 LWG bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden muss.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung erfasst alle Grundstücke, die in den durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten der Wasserschutzzonen II und III belegen sind und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder über eine abflusslose Abwassergrube bzw. Kleinkläranlage verfügen.

§ 3 Prüfbereich und Prüfpflicht

(1) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser.

(2) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(3) Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

§ 4 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen ist

1. bei Grundstücken, die in der Wasserschutzzone II belegen sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2011,
2. bei Grundstücken, die in der Wasserschutzzone III A belegen sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2012 und
3. bei Grundstücken, die in der Wasserschutzzone III B belegen sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2013 durchzuführen.

§ 5 Durchführung der Dichtheitsprüfung

(1) Der Stadt obliegt die Unterrichtung der Grundstückseigentümer. Durch die Niederrheinische Versorgung und Verkehr Aktiengesellschaft (NVV AG), der sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bedient, erfolgt eine Hilfestellung durch Beratung.

(2) Die Dichtheitsprüfung ist nach den jeweils geltenden einschlägigen Normen durchzuführen. Die zum Zeitpunkt des Er-

lasses der Satzung einschlägigen Normen ergeben sich aus Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-7- 031 002 0407 - vom 31. März 2009 (MinBl. S. 217, SMBl. 770). Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen. (3) Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat folgende Angaben aufzuweisen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfbereiches (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten),
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks,
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - a) Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet),
 - b) Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht) - wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen -,
 - c) bei einer Untersuchung mit TV-Kamera sind ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung,
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat innerhalb eines Monats nach der Prüfung die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der NVV AG - Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - vorzulegen.
- (5) Entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den vorgenannten Anforderungen, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.

§ 6 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden.
- (2) Die Sachkunde wird durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 1. Industrie- und Handelskammern in NRW,
 2. Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,

3. Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Die Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de). Die Liste ist auch bei der NVV AG, Abteilung Grundstücksentwässerung, Voltastraße 2, 41061 Mönchengladbach oder bei der Stadt, Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung, Markt 11c, 41236 Mönchengladbach einzusehen.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

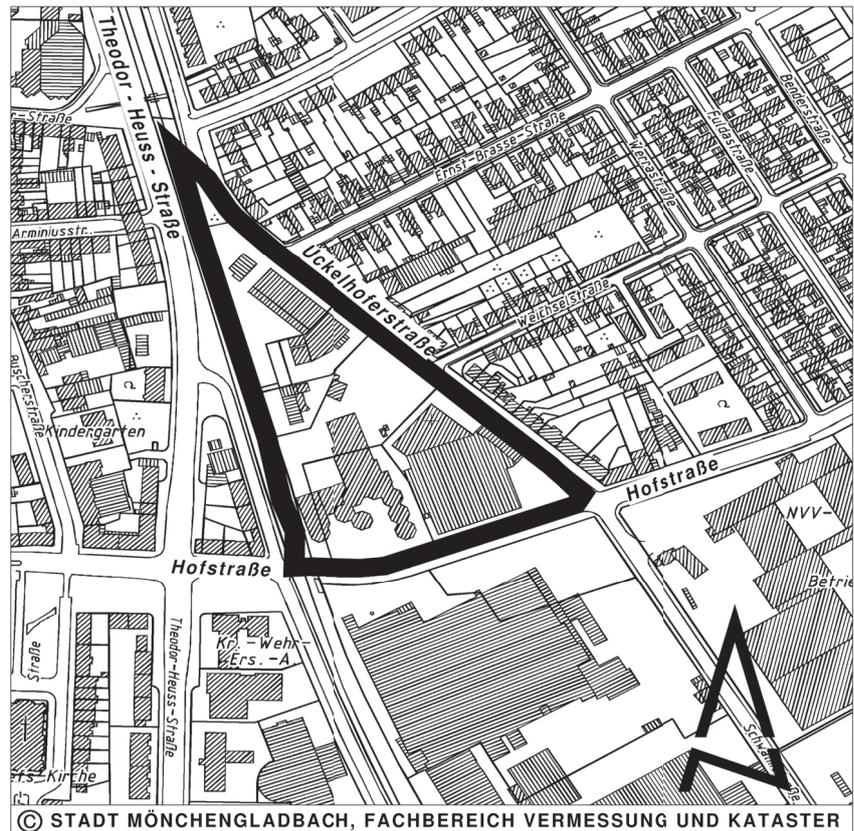
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. März 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

GEBIET, FÜR DAS DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BEABSICHTIGT IST



ABGRENZUNG DES GEBIETES

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtgebiet Ost nördlich der Hofstraße zwischen Ückelhofer Straße und der Bahntrasse (BP 700/O) mit Wirkung vom 17.06.2009.

Im Einzelnen verläuft die Grenze des Plangebietes entlang der Nordseite der Hofstraße vom Kreuzungsbereich mit der Bahntrasse aus bis zum Kreuzungsbereich der Hofstraße mit der Ückelhofer Straße, weitergehend nördlich entlang der Westseite der Ückelhofer Straße bis

zum Kreuzungsbereich mit der Volksgartenstraße, von hier aus entlang der Ostseite der Bahntrasse in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich mit der Hofstraße.

Planungsziele:

Ziel der Planung ist die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche Hermges (Stadtteil Dahl) und Hardterbroich-Mitte (Stadtteil Hardterbroich-Pesch) durch den Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels im Plangebiet durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB. Dieses Planungsziel leitet sich ab aus den städtebaulichen Zielstellungen des am 13.06.2007 vom Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossenen Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes.

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 26.02.2010

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß den Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes (LZG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW 1957, Seite 213) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.1977, in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes 2005 (VwZG 2005) vom 12.08.2005 (BGBl. 1 Seite 2354).

Herr Issam MAJOURI, letzte bekannte Anschrift 41239 Mönchengladbach, Urftstraße 65, wird hiermit aufgefordert, bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Bürgerservice, Ausländerwesen, Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 252, das Anhörungsschreiben bezüglich der Versagung der Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abzuholen oder darin Einsicht zu nehmen.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Mönchengladbach, den 18.02.2010
Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerservice;
Ausländerwesen
Im Auftrag

(Wyes)
Stadtamtmann

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 (4) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NW - GAVO NW) vom 23.03.2004 für den Bereich der Stadt Mönchengladbach Bodenrichtwerte für Baugrundstücke ermittelt und in seiner Sitzung am 18.02.2010 zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 festgesetzt.

Jedermann kann die Richtwertkarte einsehen und von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskünfte über die Bodenrichtwertkarte verlangen.

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 11 (4) der Gutachterausschussverordnung amtlich bekanntgegeben.

Mönchengladbach, den 18.02.2010

gez. S c h l e i n
Vorsitzender

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, 41050 Mönchengladbach, vergibt im offenen Verfahren

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Abholung, Portooptimierung/Konsolidierung und Zustellung der täglich anfallenden Postsendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Aufteilung in Lose: Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 Briefe
Los 2 Einschreiben
Los 3 Zustellungsaufträge

Angebote sind möglich für:
ein Los, mehrere Lose, alle Lose

Ausführungsfrist:
01.07.2010 bis maximal 30.06.2014

Fachliche Auskunft erteilt:
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Herr Kirberich, Telefon: 02161-252561 oder -252560, Fax-Nr.: 02161-252568 /E-Mail:
Zentrale-Dienste@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 30.03.2010 um 12:00 Uhr beim Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 7. Sie können auch unter Telefon: 02161-252560 /Fax-Nr.: 02161/252568 /E-Mail: Zentrale-Dienste@moenchengladbach.de angefordert werden.

Absendetag der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
01.03.2010

Ablauf der Angebotsfrist:
06.04.2010

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, 41061 Mönchengladbach.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben

gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Für die genehmigungspflichtigen Angebotsbestandteile sind aktuelle Fotokopien der Lizenzkunden der Bundesnetzagentur (Entgeltgenehmigungen) vorzulegen
- Ausgefüllter Bieterfragebogen
- Aussagekräftige, aktuelle Referenzen insbesondere von vergleichbaren, öffentlichen Auftraggebern mit ähnlichem Mengengerüst
 - zur Beurteilung von Umfang und Art der Leistungserbringung sowie zur und fristgerechten und gleichbleibenden Leistungsfähigkeit
 - zur Dauer der Vertragsbeziehungen
- Qualitätssicherungskonzepte
- Nachweis über die aktuelle Haftpflicht- und Transportversicherung.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Zuschlags- und Bindefrist:
28.05.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
5 Wärmebildkameras

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
2. Quartal 2010

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Hoffknecht, Telefon +49 (0) 2166 9989-2455

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 24.03.2010 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zimmer 0102, 41238 Mönchengladbach Sie können auch unter Fax-Nr. +49 (0) 2166 9989-2489 /E-Mail sabine.schueller@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

30.03.2010, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach, FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach
Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

./.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden auf Verlangen einzureichenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Die Wertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Preis (Gewichtung 60 %)
- Kundenservice (25%)
- Techn. Wert (15%)

Zuschlags- und Bindefrist:

07.05.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- FB Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
50 Feuerwehrhelme

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
2. Quartal 2010

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Hoffknecht, Telefon +49 (0) 2166 9989-2455

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 25.03.2010 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zimmer 0102, 41238 Mönchengladbach Sie können auch unter Fax-Nr. +49 (0) 2166 9989-2489 /E-Mail sabine.schueller@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

31.03.2010, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach, FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach
Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

./.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden auf Verlangen einzureichenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Die Wertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Preis (Gewichtung 60 %)
- Trageversuch (40%)

Zuschlags- und Bindefrist:

07.05.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- FB Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Gebäude der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Maler- und Klebearbeiten nach Jahresvertrag

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.05.2010 - 30.04.2011

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Sotiriadis, Telefon: 02161/25-8961

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

23.03.2010, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Die Submission findet am 23.03.2010, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlags- und Bindefrist:

02.05.2010

Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

Zu VOB/A § 17 Nr. 1 (2) v): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Standortsicherheitsprüfung in Mönchengladbach-Nord

Art und Umfang der Leistung:

Überprüfung der Standsicherheit an Masten u. Seilverspannungen von Verkehrseinrichtungen

Aufteilung in Lose:

4 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

bis Ende September 2010

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

22.03.2010, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4 Obergeschoss, Zimmer 441

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- mit dem Angebot vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlags- und Bindefrist:

01.05.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09. Mai 2010

Am Mittwoch, dem 24. März 2010, 10.00 Uhr, findet im Rathaus Abtei, Zimmer 39, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise

49 - Mönchengladbach I
50 - Mönchengladbach II

statt.

Tagesordnung:

Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 09. Mai 2010.

Die Sitzung ist öffentlich.

Mönchengladbach, den 11.03.2010

Norbert Bude
Kreiswahlleiter

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte, verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 03.03.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401154111

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 4. März 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte, verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 03.03.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402348019

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 4. März 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Rat macht Weg für 17 Hundewiesen frei

Änderung der Straßen- und Anlagenverordnung tritt am 22. März in Kraft

„Auf Straßen und in Anlagen - mit Ausnahme von vorhandenen Wirtschaftswegen und besonders ausgewiesenen Hundenausläufflächen - sind Tiere, insbesondere Hunde, an der Leine zu führen.“ So lautet die neue Formulierung des Paragraphen 6, Absatz 1, Satz 2, der Straßen- und Anlagenverordnung, die der Rat in seiner März-Sitzung beschlossen hat. Damit hat der Rat den Weg für 17 Hundewiesen freigemacht, die aus einer Vorschlagsliste der Stadtverwaltung von den vier Bezirksvertretungen ausgewählt worden sind. Die neue Regelung tritt am 22. März in Kraft. In den Bezirksvertretungen sind insgesamt 17 Hundenausläufflächen beschlossen worden, auf denen dann die Anleinplicht nicht mehr gilt:

Bezirk Nord:

- Hettweg (hinter der ehemaligen Kaserne; Größe in Quadratmetern: 20.863)
- Spielkaulenweg (ehemaliger Stadionparkplatz, 11.243 qm)
- Vituspark (Wiese oberhalb der Rheydter Straße, 3.775 qm)

Bezirk Ost:

- Ahrener Feld, (Wäldchen, 20.615 qm)
- HansasträÙe (gegenüber der Kirche ,1.740 qm)
- Kruchenstraße / Trimpelshütte (neben Parkplatz Kruchenstraße, 12.161 qm)

- Zillkeshütte (Nähe Loosenweg, 8.241 qm)

Bezirk Süd:

- Bellerermühlepark (hinter der Tennishalle, 3.400 qm)
- Bruchstraße / Eickes Mühle (südlich des Weihers, 5.831 qm)
- Dahleener Straße / Sperberstraße (Hocksteiner Heide, 3.396 qm)
- Hubertusstraße, (gegenüber des Elisabeth-Krankenhaus, 13.416 qm)
- Rostocker Straße (zwischen Friedhof und Sportplatz, 2.157 qm)
- Schützensstraße (Wiese hinteren kleinen Weiher, 6.423 qm)
- Stockholtweg (gegenüber der Feuerwehr, 3.883 qm)

Bezirk West:

- Gladbacher Straße (hinter dem Borussen Fan-Shop, 8.578 qm)
- Neukircher Weg (südlich des Parkplatz von Schloss Wickrath, 17.869 qm)
- Vogtsgarten (an der Pauenstraße, 5.368 qm)

Diese Hundewiesen werden entsprechend beschildert. Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass auf den Hundenausläufflächen der Leinenzwang zwar aufgehoben ist, die Hundehalter aber keineswegs von ihrer Haftung entbunden sind.



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Düsseldorf genehmigt Erweiterung der Gesamtschule Espenstraße

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Erhöhung der Regelzügigkeit an der Gesamtschule Espenstraße von fünf auf sechs Züge ab dem kommenden Schuljahr genehmigt. Damit folgt die Bezirksregierung dem Antrag der Stadt vom 18. Dezember 2009. Mit Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW kann auch der neue Zug im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden. Dies geht aus einem Schreiben der Bezirksregierung hervor, dass Anfang März bei Oberbürgermeister Norbert Bude und dem zuständigen Beigeordneten Dr. Gert Fischer eingegangen ist.

Außerdem hat die Bezirksregierung den Beschluss des Rates der Stadt genehmigt, wonach die Gesamtschule Espenstraße eine Dependence am Bäumchesweg 106 einrichten soll. Diese Geneh-

migung ist zunächst bis zum 21. Juli 2013 befristet. Eine Verlängerung muss zu gegebener Zeit erneut beantragt und begründet werden.

„Mit der nun vorliegenden Genehmigung haben die Schule, Rat und Verwaltung, insbesondere aber die Schülerinnen und Schüler, die sich an der Espenstraße angemeldet haben, endgültig Planungssicherheit. Wir freuen uns, dass Bezirksregierung und Ministerium unsere Anträge wie angekündigt zügig bearbeitet haben“, betonen Bude und Fischer. Nachdem der Rat in seiner jüngsten Sitzung den Weg für die notwendigen Investitionen freigemacht hat, werden jetzt die notwendigen Umbauarbeiten am Schulgebäude Bäumchesweg durchgeführt.

Amtseinführung in der nächsten Ratssitzung

Neuer Technischer Beigeordneter ab 28. April im Dienst der Stadtverwaltung

Andreas Wurff, der in der vergangenen Ratssitzung einstimmig zum neuen Technischen Beigeordneten und Nachfolger von Helmut Hormes gewählt wurde, wird in der kommenden Ratssitzung am Mittwoch, 28. April, vereidigt und in sein Amt eingeführt. Wurff, seit 2003 Leiter des Stadtplanungsamtes in Dresden, übernimmt die Leitung für das Dezernat Planung und Bauen, dem mit insgesamt rund 700 Mitarbeitern die Fachbereiche Ingenieurbüro und Baubetrieb, Stadtentwicklung und Planen, Geoinformationen und Grundstücksmanagement sowie Bauordnung und

Denkmalschutz zugeordnet sind. Der neue Beigeordnete hatte sich im Bewerbungsverfahren um die Stelle an der Spitze der Verwaltung gegen 38 weitere Kandidaten erfolgreich durchsetzen können. Mit der Besetzung ist der insgesamt sechsköpfige von Oberbürgermeister Norbert Bude geleitete Verwaltungsvorstand wieder komplett. Seit dem Ausscheiden von Helmut Hormes in den Ruhestand Ende April vergangenen Jahres hatte Beigeordneter Peter Holzenleuchter die Leitung des Bau- und Planungsdezernates kommissarisch übernommen.